



Betreff:

öffentlich

Naturdenkmalverordnung der Stadt Potsdam

Erstellungsdatum 28.02.2005

Eingang 902: _____

Einreicher: FB Umwelt und Gesundheit

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.04.2005	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (ND) in der Stadt Potsdam gemäß Anlage

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium: _____

Sitzung am: _____

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Durch eine Deregulierung, die Beschränkung der Schutzobjekte ausschließlich auf herausragende Einzelschöpfungen der Natur in der Stadt Potsdam und eine daraus resultierende Senkung der Anzahl der Naturdenkmale erfolgt eine Reduktion der Gesamtkosten und des Verwaltungsaufwandes.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Der Erlass einer neuen Verordnung über Naturdenkmale (ND) ist erforderlich, um

- die aus der DDR stammenden ND-Beschlüsse den aktuellen naturschutzrechtlichen Bestimmungen anzupassen;
- der Erweiterung des Stadtgebietes durch die Gemeindegebietsreform 2003 Rechnung zu tragen;
- die ND-Objekte mit Hilfe einer einheitlichen Bewertungsmatrix auf die wirklich herausragenden Gehölze und Findlinge des Stadtgebietes zu beschränken, wodurch sich ihre Anzahl reduziert;
- den Umgang mit den ND zu deregulieren und die Kosten für Pflegemaßnahmen zu minimieren.

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Naturdenkmalverordnung vorgebrachten Anregungen und Bedenken ist erfolgt.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) ist für den Erlass der Verordnung ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am Ende des Unterschutzstellungsverfahrens erforderlich.